

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag (117/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes.

Mit der in der 45. Sitzung des Nationalrates am 28. November 1960 beschlossenen Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle wurde das Karenzurlaubsgeld eingeführt. Um für die Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld sowie die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe den Bezug der Wohnungsbeihilfe sicherzustellen, ist es erforderlich, daß im § 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes auch das Karenzurlaubsgeld angeführt wird. Diesem Zweck dient der vorliegende Initiativantrag.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1960 der Beratung unterzogen und einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeführten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeführten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1960

Wilhelmine Moik
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Bundesgesetz vom
mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz,
BGBl. Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes,
BGBl. Nr. 229/1951, hat zu lauten:

„e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld, während der Wartezeit und während des Bezuges von Notstandshilfe

sowie Empfänger von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 242/1960;“

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.